

Information

BMF - IV/6 (IV/6)



25. Oktober 2017

BMF-010203/0348-IV/6/2017

Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteliste 2015 (ÖBGL 2015) enthalten sind

Die Österreichische Baugeräteliste 2015 (ÖBGL 2015) weist für die darin enthaltenen Baugeräte jeweils Nutzungsdauern aus. Für Baugeräte, bei denen die steuerliche AfA nach der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ ([§ 7 EStG 1988](#)) zu bemessen ist, stellen diese Werte eine taugliche Grundlage dar, um daraus die jeweils steuerlich maßgebende Abschreibungsdauer wie folgt abzuleiten:

1. Als „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ im Sinne des [§ 7 Abs. 1 EStG 1988](#) kann der AfA der Jahreswert zugrunde gelegt werden, der sich aus einer Erhöhung der in der ÖBGL 2015 ausgewiesenen Nutzungsdauer um 50% ergibt (Erhöhung der Nutzungsdauer um den Faktor 1,5). Dabei ist gegebenenfalls auf ganze Jahre aufzurunden.
2. Für Wirtschaftsgüter, die der Gruppe P.0 bis P.6 angehören (Kraftfahrzeuge und Anhänger), kann die in der ÖBGL 2015 ausgewiesene Nutzungsdauer unverändert der steuerlichen AfA zugrunde gelegt werden. Davon ausgenommen sind PKWs und Kombis, für die gemäß [§ 8 Abs. 6 EStG 1988](#) eine Mindestnutzungsdauer von acht Jahren vorgesehen ist.

Diese Regelung gilt für Anschaffungen von Baugeräten in Wirtschaftsjahren, die nach dem 1.1.2018 beginnen. Umstände, die den Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer rechtfertigen, sind vom Unternehmen nachzuweisen, wobei insbesondere Erfahrungswerten aus der Vergangenheit eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Diese Information wird bei der nächstfolgenden Wartung in die EStR 2000 eingearbeitet werden.

Bundesministerium für Finanzen, 25. Oktober 2017